

Risikominimierung ohne (rechtliche) Grenzen?

Risikominimierung ohne (rechtliche) Grenzen?

-

**Die anwaltliche Vertretung von Menschen im
Massnahmevollzug**

Faktoren für die Dauer einer
Massnahme – eine
(gefühlsmässige)
Bestandesaufnahme

- Art des Anlassdelikts
- Art der psychischen Erkrankung
- Verhalten der betroffenen Person im Vollzug
- Geschlecht der betroffenen Person
- Gutachterliche Empfehlungen / Empfehlungen
Behandlungsteam

Ein Fallbeispiel

- Langjährige stationäre Massnahme
- Gemäss Gutachterin sehr tiefe Rückfallgefahr
- Gemäss Gutachterin erfolgreiche Therapie
- Gute Therapieberichte
- Starke Verbesserung der psychischen Erkrankung

Gerichtsentscheid

- Verlängerung der Massnahme um 1.5 Jahre

Falschinterpretation I von Regelverstößen

«Verstöße gegen Regeln sollten einer sehr genauen Prüfung unterzogen werden. Sie sind insofern interessant, als sie teilweise sehr lehrreich dahingehend sind, ob hier nicht auch ein verändertes Konfliktverhalten zu Tage tritt oder ob die Regelbrüche tatsächlich weiterhin Ausdruck einer (immer wieder auch nur pauschal unterstellten) fortbestehenden Dissozialität sind oder ob sie nicht besser als letzte Möglichkeit zum

Falschinterpretation II

«Dies gipfelt häufig in der Annahme, dass eine stattgefundene 'Gefährdung der Sicherheit einer Einrichtung' [...] per se als Hinweis genommen werden kann für eine anhalten [sic!] Neigung zu Normverletzungen. Das muss allerdings nicht so sein. Schon gar nicht ist ein solcher Aspekt zu berücksichtigen, wenn sich die Gefährlichkeit eines Menschen bisher gar nicht in fortgesetztem oppositionellem Verhalten gezeigt hat» (ebd. S.

Wie weiter?

- Beharren auf dem Recht?
- zu Gunsten von raschen Vollzugslockerungen darauf verzichten?
- Andere Möglichkeiten?

zur Vollzugsplanung / Vollstreckungsplanung

«mit welcher das allgemeine Vollzugsziel der Wiedereingliederung und der Rückfallprävention auf den individuellen Vollzugsverlauf des Gefangenen und Eingewiesenen zu konkretisieren ist. [...]». Im Rahmen der Vollstreckungsplanung (auch Vollzugsplanung genannt) legt die Vollstreckungsbehörde in enger Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und den betroffenen Gefangenen/Eingewiesenen eine mögliche

«Es ist fraglich, ob alle der in einem Vollzugsplan vorgesehenen Massnahmen derart einschneidende und über den gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug hinausgehende Eingriffe in die persönliche Freiheit des Verwahrten darstellen, dass für die Vollzugsplanung insgesamt ein genereller Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung bejaht werden müsste.

«Ziel der Vollzugsplanung ist es nicht, 'so rasch wie möglich' weitere Vollzugslockerungen zu gewähren, was auch aus legalprognostischen Gründen nicht vertretbar wäre. Vielmehr sollen unter Berücksichtigung Ihres psychischen Störungsbildes, Ihrer Ressourcen und Fähigkeiten Vollzugslockerungen in angemessener Weise gewährt werden, wenn sie angezeigt und legalprognostisch vertretbar sind und ausreichend